**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz
**Band:** 49 (1966)
**Heft:** 3

## Inhaltsverzeichnis

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 11.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# FREIDENKER

)NATSSCHRIFT·DER·FREIGEISTIGEN·VEREINIGUNG·DER·SCHWEIZ

ı, März 1966 Nr. 3 49. Jahrgang


## Das Gebet in der Schule

Das ist kein Problem, sobald die Schule konfessionell gebunden, auf irgend einer konfessionellen Grundlage errichtet worden ist. Sofort aber wird das Gebet in der Schule zum Problem, zum heiss umstrittenen Problem sogar überall da, wo die Schule als Staatsschule auf die Verpflichtung zu konfessioneller Neutralität festgelegt ist, wo aber christliche Eltern trotz aller Neutralität auf dem Schulgebet als auf einer elementaren Christenpflicht beharren.

Wir erinnern uns, dass vor wenigen Jahren in den USA der Oberste Gerichtshof die Klage einiger ausserhalb des Christenglaubens stehender Eltern geschützt und das offizielle Schulgebet in der neutralen Staatsschule verboten hat. Etwas Aehnliches ereignete sich dieser Tage im Lande Hessen. Schon 1963 hatte sich das Ehepaar Hoffmann, Bankdirektor, dagegen verwahrt, dass ihr Sohn in der Diesterwegschule in Frankfurt a. M. bei einem zwar überkonfessionellen, aber doch christlichen Gebet vor dem allgemeinen Unterricht anwesend sein sollte. Die strittige Angelegenheit zog sich bis vor den Staatsgerichtshof. Und diese Instanz hat 1965 entschieden, dass das obligatorische Schulgebet in der Staatsschule als verfassungswidrig zu unterlassen sei. Die hohe richterliche Instanz richtete sich nach den auch in Hessen gültigen Bestimmungen des Grundgesetzes: «Glaube, Gewissen und Ueberzeugung sind frei. — Niemand darf gezwungen oder verhindert werden, an einer kirchlichen Handlung, Feierlichkeit oder religiösen Uebung teilzunehmen.» Das obligatorische Schulgebet ist aber sicher eine religiöse Uebung. Das Grundgesetz gilt ganz unabhängig davon, ob eine Minorität oder Majorität sich dadurch zu Klagen veranlasst sieht.

Wie reagiert die christliche Mehrheit auf diesen Entscheid des hohen Gerichtshofes?

Ein Teil nimmt diesen Entscheid als gerecht und als wohl begründbar an. Wiederholt wird von dieser Seite her darauf hingewiesen, dass sehr oft gerade diejenigen Eltern mit scharfem Nachdruck das obligatorische Schulgebet verlangen, die es selbst nicht über sich bringen, mit ihren Kindern zu Hause zu beten. Hiezu ein tapferes Wort der protestantischen Zeitschrift «Die Stimme» vom 1. Dezember 1965: «Sicher kann die Kirche vom Staat nicht fordern, dass er durch Verwaltungsmassnahmen das bewahrt, was die Kirche durch ihre Verkündigung nicht zu erhalten vermag: den christlichen Charakter des gesellschaftlichen Lebens, von dem die Schule nur *ein* Ausdruck ist. Es sollte nicht übersehen werden, dass die meisten der Eltern, die so lautstark für das Schulgebet eintreten, selbst zugeben, dass sie zu Hause weder allein noch mit ihren Kindern beten. Geht die Entwicklung nunmehr tatsächlich zu einer gegenüber dem christlichen Glauben neutralen und gleichgültigen Schule, so wird damit nur sichtbar, was sich in der Mehrzahl der Familien seit langem vollzogen hat.»

Ein anderer Teil aber der Kirchenangehörigen ist sich ganz klar darüber, dass mit diesem Entscheid des Staatsgerichtshofes die in der Verfassung garantierte Gemeinschaftsschule nunmehr also als eine religiös neutrale Schule zu verstehen sei. Gegen diese Entwicklung setzt man sich energisch zur Wehr. Bereits ist im hessischen Landtag der Antrag eingereicht worden, die Gemeinschaftsschule solle nun klar und entschieden in eine «Gemeinschaftsschule auf christlicher Grundlage» umgewandelt werden; damit wäre dem Entscheid des hessischen Staatsgerichtshofes die gültige Rechtsgrundlage entzogen.

Hier geht nun der Kampf weiter, denn bereits liegt ein wohlbegründetes Schreiben der Humanistischen Union, einer Schöpfung Szczesnys, vor, ein gründlich durchdachter Appell an die Abgeordneten des hessischen Landtages, sich in dieser Frage *für* das Schulgebetsurteil des hessischen Staatsgerichtshofes einzusetzen, das heisst die Verchristlichung der Gemeinschaftsschule zu verhindern. Dieser Appell ist wörtlich abgedruckt auf der 1. Seite der Nummer 12/65 der «Vorgänge», der bekannten von Szczesny herausgegebenen kulturpolitischen Korrespondenz. Den weiteren Verlauf dieser erregenden Auseinandersetzung behalten wir im Auge und werden wieder darüber berichten. So viel aber ist heute schon deutlich einzusehen: Der Christ, immer noch durchdrungen vom Glauben an die absolute Gültigkeit des Evangeliums, stellt, wo das irgendwie angeht, immer noch seinen Glauben über alles Menschengesetz und Menschenrecht; er lässt das vom Menschen geschaffene Recht und Gesetz nur so lange gelten, als sie dem Christen-

Inhalt


Das Gebet in der Schule
Und nun die Resonanz
«Beobachtendes Gewissen der Menschheit»
Im Kampf gegen den sturen Konfessionalismus
Aus dem Tagebuch
Schlaglichter
Ein Brief von Hermann Hesse
Totentafel
Aus der Bewegung
Die Literaturstelle empfiehlt



rit. Schweiz.
andesbibliothek
3000 Bern